

Generalversammlung

Verteilung Allgemein
1. April 2024

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 7
Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. März 2024

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.45)]

78/267. Internationaler Tag der Prävention und Bekämpfung aller Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, O „q „â• @ ð hH Die Generalversammlung geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf frühere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere ihre Resolutionen 55/25 vom 15. November 2000 und 55/256 vom 31. Mai 2001, mit denen sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle

¹ annahm, sowie ihre Resolution 78/229 vom 19. Dezember 2023 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit“,

sowie unter Hinweis auf frühere einschlägige Resolutionen des Wirtschaftssozialrats, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere ihre Resolution 10/4 vom 6. Oktober 2001 und 2002 über die Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Annahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Förderung seiner wirksamen Durchführung

¹ United Nations Treaty Series Bd. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); dBGBI. 2021 II S. 578; LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffenprotokoll).

² Siehe CTOC/COP/2020/10, Abschn. I.A.

ernsthaft besorgt über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die Sicherheit, die Stabilität, die Rechtsstaatlichkeit und eine nachhaltige Entwicklung,

anerkennt, wie wichtig die Prävention und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³ sind,

erneut erklärend, wie wichtig das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle als die wichtigsten globalen Instrumente sind, die der internationalen Gemeinschaft für die Prävention und Bekämpfung aller Formen und Ausprägungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und für den Schutz der Opfer zur Verfügung stehen,

unter Betonung der besonderen Bedeutung des Übereinkommens als eine Rechtsgrundlage für die internationale Zusammenarbeit bei der Auslieferung und der gegenseitigen Rechtshilfe sowie für andere Formen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit,

eingedenk dessen, dass den Staaten bei der Prävention und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bei der Festlegung ihrer diesbezüglichen Verbrechenverhütungspolitik und Strategie die Hauptrolle und Verantwortung zukommt, und unter Hinweis auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, diesen Pflichten in einer mit Artikel 4 des Übereinkommens im Einklang stehenden Weise nachzukommen,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

anerkennt, dass technische Hilfe und wirtschaftliche Entwicklung grundlegend dafür sind, die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu gewährleisten, und in dieser Hinsicht an Artikel 30 des Übereinkommens erinnert,

im Gedenken an alle Opfer der organisierten Kriminalität, einschließlich derjenigen, die beim Kampf gegen diese Kriminalität ums Leben gekommen sind, insbesondere Strafverfolgungs- und Justizpersonal, und unter besonderer Würdigung all derer, die wie beispielsweise Richter Giovanni Falcone durch ihre Arbeit und ihre Opfer den Weg für die Annahme des Übereinkommens geebnet haben, und bekräftigend, dass ihr Vermächtnis (gung a)

laut denen ein internationaler Tag oder ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

1. beschließt den 15. November zum Internationalen Tag der Prävention und Bekämpfung aller Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erklären, um für die Bedrohungen zu sensibilisieren, die von allen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgehen, und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

2. bittet alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere globale und regionale Organisationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen – sowie andere maßgebliche Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, des Privatsektors, der Wissenschaft und der Medien, den Internationalen Tag in angemessener Weise, so auch durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen, zu begehen, und diesbezüglich bewährte Verfahren auszutauschen;

3. bittet das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen die Begehung des Internationalen Tages zu erleichtern;

4. betont, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen zu decken sind;

5. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, damit sie den Internationalen Tag angemessen begehen können.

63. Plenarsitzung
21. März 2024